

in finanzieller Hinsicht; sodann kann sie auch sehr ungerecht für viele Staatsbürger werden. Ich gedenke der Gewohnheit, nach welcher Eltern dem einzigen oder einem ihrer Kinder ihre Wirthschaft für einen mehrfach zu niedrigen Preis, gleichsam als ein Trinkgeld, verkaufen. Ohne der Unbilligkeit der Eltern zu erwähnen, wird doch nun in jedem einzelnen Falle auch vielmal zu wenig an Stempelsteuer, an Kirche, Schule und Armenkasse entrichtet, weil diese Gebühren genau nach der Höhe der Kaufsumme berechnet werden. Trifft es nun, daß diese zwei-, drei-, vier- und mehrmal niedriger als die Waare angeschlagen ist, so wird auch jede der obgenannten Cassen um den zwei-, drei-, vier- und mehrfachen Betrag betrogen.“ „Es müssen Staats- und Gemeindecassen so lange über Steuerverluste klagen, als die oben angeedeuteten Abgaben nicht nach einem andern Steuerfuße zu entrichten sind.“

„Die gegenwärtige Steuererhöhung bei Kaufconfirmationen leistet auch großen Unbilligkeiten Vorschub. In den 39 Jahren, in denen ich ansässig gewesen, sind mir sehr viele Fälle vorgekommen, daß ein älterer Bruder, als er sich mit seinem geringen Erbe und seinem sauer Ersparten ankaufte, eben so viel Abgaben für sein Haus zahlen mußte, als der von den Eltern bevorzugte jüngere für das väterliche Gut zu entrichten hatte, obschon der Werth des letztern so viele Tausende, als wie bei erstem Hunderte betrug. So wird Jeder, der überhaupt mit Fremden Kaufcontracte abschließt, in der Regel mehr Gebühren in Staats- und Communcassen zu entrichten haben, als der, der mit Verwandten und Bekannten handelt, und der da erbt. Meistens ist es demnach der Wenigerbemittelte, der verhältnißmäßig mit den meisten Abgaben diesfalls belästigt wird. Wäre eine solche Unbilligkeit aber möglich, wenn man nie nach der Kaufsumme, sondern stets nach den Steuereinheiten und nach dem Brandcataster jene Abgaben taxirte?“

Potent gelangt zu dem Antrage, die zweite Kammer wolle dahin wirken, daß künftig bei Käufen die Stempelsteuer, sowie die Abgaben an Kirche, Schule und Armenkasse nicht mehr nach der Kaufsumme, sondern bei Grundstücken nach den Steuereinheiten, bei Häusern, Mühlen, Fabriken und andern Gebäuden nach der Brandcatasterabschätzung erhoben werden.

Potent schließt übrigens seine Bittschrift in loyaler Weise mit „den besten Wünschen für das erhabene Königshaus“ und für eine „gesegnete Wirksamkeit der Landesvertreter.“

Zu den an sich sehr gut gemeinten Absichten des Potenten hat der Ausschuss Folgendes gutachtlich zu bemerken.

Nach der bestehenden Stempelsteuergesetzgebung richtet sich bei Besitzveräußerungen die Stempelsteuer bekanntlich nach dem Kaufs- und Annahmepreis. Derselbe Erhebungsfuß findet auch gewöhnlich in Absicht auf den sogenannten Gottespfennig für die Kirchenärare statt. Dagegen hat wegen der Beiträge zur Schulcasse das Volksschulengesetz vom 6. Januar 1835 §. 34 den Beitragsfuß nicht besonders vorgeschrieben. Dasselbe ist der Fall rücksichtlich der Beiträge zur Armenkasse. Die Armenordnung vom 22. October 1840 §. 13 sagt nur, daß die Höhe der Beiträge sich entweder nach dem bestehenden Herkommen richten, oder dieselbe durch die Localarmenordnung bestimmt werden soll.

Potent scheint einer Heimath anzugehören, in welcher in Absicht auf den bäuerlichen Grundbesitz zum Theil noch eine Art Minoritätsverhältniß existirt, nach welchem die Güter

vom Vater, gemeiniglich um einen geringen Preis, an dem jüngsten Sohn überlassen werden.

In Fällen dieser Art werden nun allerdings die öffentlichen Cassen mehr oder minder eine Einbuße erleiden, für welche die Beiträge sich nach der Kaufsumme zu richten haben. Es wird sich auch wohl anderwärts und allerwegen nicht selten zutragen, daß von einem ungleich geringern Grundstück, welches nach seinem wahren Werthe verkauft wird, an Stempelsteuer und in die Cassen für Kirche, Schule und Armenpflege mehr oder ebensoviel zu entrichten ist, als für ein viel größeres und werthvolleres Gut, wenn es um ein Billiges vom Vater an den Sohn oder sonst von einem nahen Familiengliede an das andere verkauft und überlassen würde.

Inzwischen würde es, anlangend den Stempelimpoff, doch nicht gerechtfertigt sein, solcher zufälliger Ungleichheiten halber einen an sich ganz rationellen Besteuerungsfuß für eine gewisse Art von Verträgen zu verlassen, ihn aber für alle andern Rechtsgeschäfte derselben Gattung beizubehalten, nämlich für diejenigen, deren Umfang nach Geldwerth abzuschätzen und daraus erkennbar ist, wie z. B. beim Darlehen, bei Pachtverträgen und dergleichen.

Verkauft der Vater seinem jüngsten Sohne sein Gut, für welches ein Fremder 10,000 Thaler zahlen würde, um die Hälfte, so liegt darin, wie doch Potent anzunehmen scheint, an sich keine betrügerische Handlung, keine Hinterziehung der geordneten Steuern und Abgaben, daß der Käufer in diesem Falle nur die Hälfte des Stempelimpoffes zu erlegen hat, den der Fremde zahlen mußte, wenn dieser es noch einmal so theuer acquirirt hätte.

Potent hält dafür, der Grundsteuerfuß gebe ein richtigeres Anhalten für die Art Steuern, welche er im Sinne hat. Schwerlich aber werden mit ihm alle diejenigen übereinstimmen, welche in neuer Zeit das bestehende Grundsteuersystem zum Gegenstande ihrer Kritik und ihrer Angriffe gemacht haben. Wie weit verbreitet aber die Ansicht über Ungleichheit der Besteuerung des Grund und Bodens sei, geht aus den Beilagen zum allerhöchsten Decrete vom 7. vorigen Monats Nr. 29 der I. Abtheilung 2. Bandes der Landtagsacten S. 445 ff. hervor.

Das Absehen des Potenten in Rücksicht auf den Stempelimpoff von Kaufgeschäften über Grundstücke (denn Kaufgeschäfte anderer Art hat er nicht vor Augen) würde nur durch eine Aenderung des Stempelsteuergesetzes sich erreichen lassen. Dazu aber kann der Ausschuss nicht rathen. Was die Staatscasse in manchen Fällen verliert, weil die Grundstücke unter dem wahren Werthe, d. h. um welchen sie in einem gegebenen Orte oder Districte ge- oder verkauft zu werden pflegen, an andere kaufweise übergehen, das gewinnt er wieder in anderen Fällen, wenn Grundstücke hoch im Preise stehen.

Der Gottespfennig, d. h. der Beitrag von Kaufcontracten an die Kirchenärare, beruht auf kirchengesetzlicher Anordnung, und zwar auf den Generalartikeln von den Jahren 1557 und 1580, in welchen ein besonderer Erhebungsfuß allerdings nicht festgesetzt worden ist.

Was endlich die Beiträge von Grundstückskäufern für die Schule und für die Armenkasse betrifft, so hat jede Gemeinde es in ihrer Hand, nach ihren Bedürfnissen die Beiträge und den Beitragsfuß festzustellen. Schon jetzt ist die Autonomie der Gemeinden nach der Städteordnung (§. 92)